

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg



Anzeige einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Magistrat der Stadt Rauschenberg
-OrdnungsamtSchloßstraße 1
35282 Rauschenberg

Diese Anzeige ist mind. 3 Werktage vor dem Termin des Verbrennens bei der Stadt Rauschenberg einzureichen.

Ich,						
Familienname:				Vorname :		
Geburtstag:				Mobil/Telefon:		
Straße:				Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:35282 Rauschenberg				Stadtteil:		
zeige die Verbrennung von p	flanzlic	chen Abfä	llen an.			
Lagebeschreibung (Ort der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen)						
Ort:						
Ortsteil:						
Straße/						
Objekt/						
Lage:						
Nutzungsart und Größe des						
Grundstückes:						
Art der pflanzlichen Abfälle:						
Menge des Abfalles:						
Aufsichtspersonen						
1.Aufsichtsperson (Name, Anschrift, Alter), Mobil-Nr.						
2.Aufsichtsperson (Name,						
Anschrift, Alter), Mobil-Nr.						
Termin (der Verbrennung von pfla	ınzlicher	n Abfällen)				
Datum:		1	Т	1		
Zeitraum:	von		Uhr bis		Uhr	
Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.						
Ort, Datum			Unterschrift (der antragstellenden Person)			

Drucken

Auszug aus der

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBI. 1 S 48)

§ 2 Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

§ 3 Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Bei aufkommendem starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrand Stelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstrecken, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und noch nicht abgeernteten Getreidefeldern .

Sicherheitsstreifen

Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von **5 m** Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Verbrennen von Stroh

- Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern sind folgende Sicherheitsvorkehrungen notwendig:
- Es müssen zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

§ 4 Forstliche Abfälle

Forstliche Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Verbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten wird. Es ist sicher zu stellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahren bringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entsteht. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgehen und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die bei pflanzlichen Abfällen erwähnten Mindestabstände gelten entsprechend.

Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.

Die zentrale Feuerwehrleitstelle in Marburg, die Polizeistation Stadtallendorf und der SBI der Stadt Rauschenberg, werden von uns unterrichtet.

Hinweis zum Datenschutz: Die Datenschutzerklärung der Stadt Rauschenberg können Sie unter www.rauschenberg.de einsehen.